

WEISUNG

AUFGEBOT SPRUNGRETTER UND SPRUNGPOLSTER

30.10
1. April 2020 (rev. 1. März 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZWECK	3
2	AUFGEBOT	3
3	EINSATZZEITEN	3
4	MANNSCHAFT	4
5	KOMMANDOREGELUNG	4
6	KOSTENREGELUNG	4
7	INKRAFTTRETEN	4

Gestützt auf die §§ 19 und 24a Abs. 2 ff. des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 ZWECK

1 Sprungretter und Sprungpolster gehören nicht zur Grundausrüstung einer Ortsfeuerwehr. Sie sind Stützpunkteinsatzmittel welche durch die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) finanziert werden. Die GVZ bezeichnet die zuständigen Feuerwehr-Stützpunkte (nachstehend „Stützpunkte“ genannt).

2 Die Weisung regelt das Aufgebot von Sprungretter und/oder Sprungpolster durch die Einsatzleitzentrale (ELZ) im Sinne von Unterstützungsaufgaben der Partnerorganisationen oder Einsätzen der Feuerwehr im Kanton Zürich.

3 Zu diesem Zweck wird der Kanton Zürich in drei regionale Einsatzgebiete eingeteilt, für welche die folgenden Stützpunkte zuständig sind:

- Stützpunktfeuerwehr Uster
- Schutz & Intervention Winterthur (SIW)
- Schutz & Rettung Zürich (SRZ)

4 Bei Ortsfeuerwehren, welche über eigene Sprungretter und/oder Sprungpolster verfügen, erfolgt der Einsatz ihrer Mittel innerhalb des eigenen Einsatzgebiets.

5 Die Einsatzgebiete sind auf der Übersichtskarte im Anhang ersichtlich. Änderungen/Anpassungen erfolgen durch die GVZ.

2 AUFGEBOT

1 Das Aufgebot der Sprungretter und/oder Sprungpolster erfolgt durch die Einsatzleitung einer Feuerwehr oder Partnerorganisation.

2 Bei Standortgemeinden eines Sprungretters und/oder Sprungpolsters erfolgt das Aufgebot entsprechend der Zuordnung der Ereignisstichworte „Sprungretter“ im Einsatzleitsystem.

3 EINSATZZEITEN

1 Ab Alarmierung tritt der Stützpunkt mit dem Sprungretter und/oder Sprungpolster innerhalb einer Richtzeit von 30 Minuten auf dem Schadenplatz ein.

4 MANNSCHAFT

- 1 Sprungretter (max. Fallhöhe: 30 Meter)
 - Bedienpersonal: 1 Offizier und mindestens 6 AdF
- 2 Sprungpolster (max. Fallhöhe 16 Meter)
 - Bedienpersonal: 1 Offizier und mindestens 4 AdF
- 3 Die Stützpunkte sorgen eigenständig für den sicheren Transport der AdF auf den Schadenplatz. Bei Bedarf erfolgt auf dem Schadenplatz eine personelle Unterstützung durch die örtliche Feuerwehr oder eine Partnerorganisation.

5 KOMMANDOREGELUNG

- 1 Der überörtliche Einsatz von Sprungretter/-polster gilt als Sonderereignis. Demzufolge liegt die Einsatzleitung beim Stützpunkt. Übergeordnete Vorschriften und Absprachen am Einsatzort bleiben vorbehalten.

6 KOSTENREGELUNG

- 1 Überörtliche Einsätze der Stützpunkte werden durch die GVZ vergütet, sofern vom Hilfeleistungsempfänger kein Ersatz der Einsatzkosten erhältlich ist.
- 2 Partnerorganisationen gelten im Sinne dieser Weisung nicht als Rechnungsempfänger.

7 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. April 2020 (rev. 1. März 2023) in Kraft. Die Weisung vom 1. Oktober 2017 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Anhang:

- Karte der Gebietszuteilungen

ANHANG

Einsatzgebiete Kanton Zürich Sprungretter und Sprungpolster

